

Nachtrag Nr. 1

gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 26. Juni 2013

zu dem im Folgenden aufgeführten

Dreiteiligen Basisprospekt

der

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
Frankfurt am Main

(die "Emittentin")

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika

(die "Garantin")

Betroffene Prospekte:

Vorliegend ist Gegenstand des Nachtrags der folgende Prospekt:

Der Dreiteilige Basisprospekt vom 18. Juni 2013, bestehend aus der Zusammenfassung vom 18. Juni 2013 (die "Zusammenfassung"), der Wertpapierbeschreibung vom 18. Juni 2013 (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular der Emittentin mit Angaben zur Garantin vom 5. März 2013, wie zuletzt geändert durch den Nachtrag vom 6. Juni 2013 (das "Registrierungsformular") (zusammen der "Dreiteilige Basisprospekt").

1. Allgemeine Informationen zum Nachtrag

Aufgrund einer Entscheidung der Emittentin vom 26. Juni 2013, zukünftig unter dem Dreiteiligen Basisprospekt Wertpapiere ausgeben zu wollen, die potentiell auch in Luxemburg angeboten werden können, werden mittels dieses Nachtrags zum Dreiteiligen Basisprospekt Informationen zur Besteuerung in Luxemburg in den Dreiteiligen Basisprospekt aufgenommen.

2. Nachtrag zum Dreiteiligen Basisprospekt

a) Änderungen in der Zusammenfassung

Keine Änderungen.

b) Änderungen in der Wertpapierbeschreibung

Im Abschnitt "**VII. Besteuerung**" der Wertpapierbeschreibung werden auf der Seite 358 die letzten beiden Absätze gelöscht und wie folgt ersetzt:

"Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur. Es handelt sich um eine generelle Beschreibung von bestimmten luxemburgischen steuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten sowie der Veräußerung von Wertpapieren.

Die vorliegende Beschreibung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts in Luxemburg geltenden Gesetzen, Verordnungen und anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen (soweit in Kraft), welche laufenden Veränderungen unterliegen können und möglicherweise Rückwirkungen beinhalten. Sie sind weder als rechtliche oder steuerliche Beratung konzipiert, noch sollten sie entsprechend ausgelegt werden.

Die folgende Beschreibung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit betreffend aller steuerlichen Aspekte, welche für einen bestimmten zukünftigen Inhaber im Hinblick auf den Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Wertpapieren relevant sein können.

Zukünftigen Inhabern wird empfohlen, ihre eigenen steuerlichen Berater heranzuziehen um steuerliche Auswirkungen, welchen sie gemäß den Gesetzen ihres Ansässigkeitsstaates oder aller relevanter Rechtssystemen unterliegen, abschließend zu klären.

Das Konzept der Ansässigkeit, welches untenstehend bei den jeweiligen Überschriften benutzt wurde, ist einzig auf die Veranlagung der Luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar. Jeglicher in diesem Abschnitt enthaltene Hinweis auf Steuern, Abgaben, Abschöpfung oder sonstige Gebühren bzw. Einbehalte ähnlicher Natur bezieht sich ausschließlich auf luxemburgische Steuergesetze und/oder Konzepte.

Quellensteuer

Anteilseigner, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind

Gemäß den derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzen und den unten genannten Bestimmungen der Gesetze vom 21. Juni 2005 (im Folgenden die „Gesetze“), gibt es keinen Quellensteuerabzug, welcher vom

Wertpapiersschuldner auf Zahlungen der Hauptschuld, des Agios oder auf fremdvergleichsübliche Zinsen (inklusive aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen) an einen nicht in Luxemburg steuerlich ansässigen Anteilseigner einbehalten werden muss. Des Weiteren muss bei Rücknahme oder Rückkauf von Wertpapieren durch nicht in Luxemburg steuerlich ansässigen Anteilseignern keine Quellensteuer abgeführt werden, solange besagte Wertpapiere (i) kein Anrecht auf einen Gewinnanteil durch die ausgebende Gesellschaft einräumen und (ii) die ausgebende Gesellschaft nicht mit verdecktem Eigenkapital ausgestattet ist.

EU-Zinssteuerrichtlinie

Gemäß den Gesetzen, welche die Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umsetzt und welche die Verträge, eingegangen durch Luxemburg und bestimmten und verschiedenen EU-Staaten angeschlossenen und assoziierten Gebieten, ratifizieren (im Folgenden die „**Gebiete**“), unterliegen Zahlungen von Zinsen oder ähnlichem Einkommen, welche durch eine in Luxemburg niedergelassene Zahlstelle ausgeführt werden oder auf diese zurückzuführen sind und welche an oder zum direkten Vorteil einer natürlichen Person als Nutzungsberechtigten oder einer sonstigen Einrichtung gemäß Definition der Gesetze gezahlt werden, die in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder in einem der Gebiete ansässig oder niedergelassen sind, einer Quellensteuer in Höhe von 35%. Diese Steuer ist nicht anwendbar, wenn der entsprechende Zahlungsempfänger die entsprechende Zahlstelle ordnungsgemäß angewiesen hat, detaillierte Angaben zu den relevanten Zinszahlungen oder ähnlichem Einkommen an die Steuerbehörden seines Staates der Ansässigkeit bzw. Niederlassung zu liefern, oder im Falle einer Einzelperson als Nutzungsberechtigten, wenn diese eine steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung im erforderlichen Format, ausgestellt durch die Steuerbehörden ihres Wohnsitzstaates, an die entsprechende Zahlstelle übergeben hat. Die luxemburgische Zahlstelle ist dabei für den Einbehalt der Quellensteuer verantwortlich.

Anteilseigner, die in Luxemburg steuerlich ansässig sind

Gemäß den derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzen und den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (im Folgenden das „**Gesetz**“), gibt es keinen Quellensteuerabzug welcher vom Wertpapiersschuldner auf Zahlungen der Hauptschuld, des Agios oder auf fremdvergleichsübliche Zinsen (inklusive aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen) an einen in Luxemburg steuerlich ansässigen Inhaber einbehalten werden muss. Des Weiteren muss bei Rücknahme oder Rückkauf von Wertpapieren, die durch in Luxemburg steuerlich ansässige Inhaber gehalten werden, keine Quellensteuer abgeführt werden, solange besagte Wertpapiere (i) kein Anrecht auf einen Gewinnanteil durch die ausgebende Gesellschaft einräumen und (ii) die ausgebende Gesellschaft nicht mit verdecktem Eigenkapital ausgestattet ist.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zinsen oder ähnlichem Einkommen, welche durch eine in Luxemburg niedergelassene Zahlstelle ausgeführt werden oder auf diese zurückzuführen sind und welche an oder zum direkten Vorteil einer natürlichen Person als Nutzungsberechtigten mit steuerlicher Ansässigkeit in Luxemburg gezahlt werden, einem Quellensteuerabzug in Höhe von 10%. Für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte eine Einzelperson ist, welche im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, hat die einbehaltene Steuer abgeltende Wirkung für Zwecke der Einkommensteuer. Die luxemburgische Zahlstelle ist dabei für die Einbehaltung der Quellensteuer verantwortlich. Zinszahlungen auf Wertpapiere, welche in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, würden dem Quellensteuerabzug in Höhe von 10% unterliegen.

Registersteuer

In Luxemburg unterliegt weder die Ausgabe noch die Übertragung von Wertpapieren einer Stempelsteuer, Emissionssteuer, Registersteuer, Übertragungssteuer oder anderen Steuern und Gebühren. Nichtsdestotrotz können Dokumente mit Bezug auf Wertpapiere, ausgenommen die Wertpapiere selbst, bei notarieller Beurkundung oder bei Rechtsstreitigkeiten eine Registrierung erfordern. In diesem Fall und in Abhängigkeit der Art der Dokumente können Registergebühren anfallen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle."

Der Nachtrag und die den Dreiteiligen Basisprospekt bildenden Einzeldokumente, d.h. die Zusammenfassung, die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular werden bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind darüber hinaus auf der Internetseite der Goldman Sachs International unter www.gs.de abrufbar.

Nach § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz haben Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Empfänger des Widerrufs ist die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den 26. Juni 2013

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

gez. Tanja Grüner

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

gez. Tanja Grüner

gez. Gencer Alp